



---

# Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen

dem Staatsrat des Kantons Wallis:

sowie

folgenden Vereinigungen:

- « Fédération des Communes Valaisannes » später FCV genannt, sowie der
- « Association des Secrétaires et Caissiers Communaux du Valais Romand » später ASCVR genannt, sowie der
- „Vereinigung der Mitarbeiter öffentliche Verwaltung Oberwallis »

mit dem Ziel der gemeinsamen Zusammenarbeit im Bereiche der Aus- und Fortbildung des Personals der öffentlichen Hand.



## **§ 1 Allgemeines**

### **1.1. Grundsatz und Ziel der Vereinbarung**

Die kantonale Verwaltung und die Walliser Gemeinden und Burgerschaften arbeiten im Bereiche der Aus- und Weiterbildung ihres Personal aktiv zusammen und nutzen alle vorhandenen Synergien möglichst optimal aus.

Durch diese Vereinbarung werden die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung des Kantons Wallis und den Walliser Gemeinden und Burgerschaften im Bereiche der Aus- und Fortbildung geregelt.

Mittels dieser Zusammenarbeit sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Aus- und Fortbildung des Personals der öffentlichen Hand, insbesondere jenes der Walliser Gemeinden und Burgerschaften dank einem breiten Angebot zu fördern
- Den Walliser Gemeinden und Burgerschaften ein Aus- und Fortbildungsangebot zu unterbreiten, welches sowohl inhaltlich wie auch kostenmässig interessant ist
- Den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung sowie jenen der Gemeinden und Burgerschaften durch eine persönliche Kontaktnahme anlässlich der Aus- und Fortbildungen zu erleichtern und zu verbessern
- Bestehende Synergien auszunutzen und damit Kosten einzusparen

das Aus- und Fortbildungs-Angebot insbesondere des Personals der Walliser Gemeinden und Burgerschaften verbessert und gefördert werden. Dank der gemeinsamen Absolvierung von Seminaren durch Mitarbeiter/-innen der kantonalen Verwaltung sowie des Personals der Walliser Gemeinden und Burgerschaften sollen Kontakte geknüpft und damit die berufliche Zusammenarbeit Kanton-Gemeinden-Burgerschaften in Zukunft verbessert werden.

Ebenfalls sollen Synergien zwischen den Partnern sollen genutzt und damit Kosten gespart werden.

Folgende zusätzliche Vorteile ergeben sich durch diese Zusammenarbeit:

- Relativ einfach zugängliches Seminarangebot im Kanton für das Personal der Gemeinden und Burgerschaften mit der Möglichkeit zur Benutzung bestehender Infrastruktur und der Verminderung der mit der Ausbildung zusammenhängenden Nebenkosten (Déplacement, usw.)
- Verbesserung der Seminarauslastung durch ein grösseres Teilnehmerpotential
- Eingang neuer finanzieller Mittel für die kantonale Verwaltung mit der damit zusammenhängenden Möglichkeit zur permanenten Verbesserung des Seminarangebots für alle Partner dieser Vereinbarung

### **1.2. Geltungsbereich**

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschliesslich die Teilnahme des Personals der Walliser Gemeinden und Burgerschaften an den Seminaren, welche durch die Dienststelle für Personal und Organisation sowie der kantonalen Dienststelle für Informatik im Rahmen der jährlich publizierten Seminarprogramme angeboten werden.

Weitere Angebote können nach Rücksprache mit der entsprechenden Dienststelle allenfalls eingeschlossen werden.



## § 2 Beziehungen zwischen den Partnern

### **2.1 Ansprechpartner**

Um die Kontaktaufnahme mit dem Personal der Walliser Gemeinden und Burgerschaften für die kantonale Verwaltung möglichst einfach und effizient zu gestalten, werden folgende Ansprechpartner mit der Ausführung der vorliegenden Vereinbarung betraut:

#### Für die kantonale Verwaltung:

- Dienststelle für Personal und Organisation, Bereich Mitarbeiterrekrutierung und –förderung, Regierungsgebäude, 1951 Sion
- Für Informatikkurse: Kantonale Dienststelle für Informatik, Sektion Benutzersupport, Av. de France 8, 1950 Sion

#### Für die Walliser Gemeinden und Burgerschaften:

Für das französischsprachige Personal

- Association des Secrétaires et Caissiers Communaux du Valais Romand

Für das deutschsprachige Personal

- Vereinigung der Mitarbeiter öffentliche Verwaltung Oberwallis

## § 3 Seminarangebot und administrative Abwicklung

### **3.1 Seminarangebot**

Die Dienststelle für Personal und Organisation und die kantonale Dienststelle für Informatik erstellen grundsätzlich einmal im Jahr eine Übersicht (meist in Form einer Broschüre) der angebotenen Seminare. Sie veröffentlicht ebenfalls das Zielpublikum der jeweiligen Seminare. Die kantonale Dienststelle für Informatik veröffentlicht die Seminardaten semesterweise.

Die Dienststelle für Personal und Organisation respektive die kantonale Dienststelle für Informatik für deren Kurse bestimmen die für das Personal der Walliser Gemeinden und Burgerschaften zugänglichen Seminare respektive Kurse.

Falls die Walliser Gemeinden und Burgerschaften einzelne spezifische Seminare anbieten möchten, für deren Organisation sie selbst zuständig sind, so können diese mit Absprache der Dienststelle für Personal und Organisation im Seminarprogramm der kantonalen Verwaltung veröffentlicht werden. Spezifische Informatikkurse werden entsprechend mit der kantonalen Dienststelle für Informatik behandelt.

Die Ansprechpartner der Gemeinden und Burgerschaften nehmen dazu rechtzeitig mit der entsprechenden Dienststelle Kontakt auf.

Die Ansprechpartner der Walliser Gemeinden und Burgerschaften arbeiten bei der Erstellung des Seminarangebots und insbesondere bei der Erstellung von Richtlinien zuhanden des Personals der Walliser Gemeinden und Burgerschaften aktiv mit.

### **3.2 Information an das Personal**

Die entsprechende Übersicht (Broschüren), die sowohl die Aus- und Fortbildungsseminare wie auch die Informatikkurse beinhaltet, wird den Gemeinden direkt durch die Dienststelle für Personal und Organisation zugestellt.



Die Gemeinden sind verantwortlich diese Informationen auch an die jeweiligen Burgerschaften weiter zu leiten. Die Ansprechpartner der Gemeinden und Burgerschaften geben der Dienststelle für Personal und Organisation die Anzahl der benötigten Broschüren, Verteilschlüssel sowie die entsprechenden Zustelladressen bekannt. Allenfalls kann die Zustellung der Uebersicht auf elektronischem Weg geschehen.

### 3.3 Einschreibeverfahren und Abmeldungen

Die Ansprechpartner der Walliser Gemeinden und Burgerschaften sind durch entsprechende Information dafür besorgt, dass das Einschreibeverfahren für die Seminare möglichst reibungslos und effizient vollzogen werden kann. Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass sich alle Gemeinden und Burgerschaften an ein einheitliches internes Bewilligungsverfahren halten, um den administrativen Aufwand für die Dienststelle für Personal und Organisation und die kantonale Dienststelle für Informatik möglichst gering zu halten.

Die kantonale Verwaltung trägt keine Verantwortung, was die fälschliche Einschreibung einer oder mehrerer Personen und die daraus resultierenden Kosten betrifft.

Die Gemeinden und Burgerschaften sind besorgt, dass ihr Personal die für die Einschreibung am Seminar benötigten Kompetenzen besitzen und zum Zielpublikum gehören.

Sie halten sich an die vorgegebenen Anmeldefristen. Nach Ablauf dieser Fristen können keine Einschreibungen mehr berücksichtigt werden.

Kommt es zu Abmeldungen, sind diese bis spätestens 3 Monaten für Aus- und Fortbildungsseminare respektive 2 Wochen für Informatikkurse vor Seminarbeginn bzw. Kursbeginn einzureichen. Falls solche später mitgeteilt werden, beteiligen sich die Gemeinden und Burgerschaften an den entstehenden Kosten. Diese Kostenbeteiligung wird in einem Zusatz, welcher integrierender Bestandteil dieser Konvention bildet, geregelt.

Bei einer Abmeldung innerhalb der obgenannten Fristen wird der Grund der Abmeldung für die Kostenverrechnung nicht in Betracht gezogen.

Falls eine Teilnahme am Seminar infolge einer Verschiebung der Daten oder eines anderen Grundes, für welche die Teilnehmer nicht verantwortlich gemacht werden können, nicht möglich wird, wird auf eine Kostenverrechnung bei Abmeldungj verzichtet.

### 3.4 Seminarbelegung

Die durch die Walliser Gemeinden und Burgerschaften eingereichten Einschreibungen werden gemäss dem Zeitpunkt ihres Eingangs und entsprechend der noch zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt.

Auf Wunsch der Walliser Gemeinden und Burgerschaften können durch die Dienststelle für Personal und Organisation oder die kantonale Dienststelle für Informatik spezifische Seminare organisiert werden. Falls dies der Fall ist, werden diese kostendeckend verrechnet. Die betroffene Dienststelle teilt die Bedingungen insbesondere was die Kostendeckung betrifft, den Gemeinden und Burgerschaften über den Ansprechpartner der Walliser Gemeinden und Burgerschaften vorher mit.

Bei einer Überbelegung des Seminars können diese falls gewünscht auf die Warteliste aufgenommen werden und bei Abmeldung eines/r Teilnehmer/- in kurzfristig aufgeboden werden.



---

### **3.5 Seminarort / Rahmenbedingungen**

Die Seminare finden in den durch die Dienststelle für Personal und Organisation respektive der kantonalen Dienststelle für Informatik bestimmten Orten und Räumlichkeiten statt. Die Teilnehmer/-innen halten sich an die durch die kantonale Verwaltung vorgegebenen Rahmenbedingungen.

### **3.6 Einschreibebestätigungen / Teilnahmebestätigungen**

Die berücksichtigten Seminarteilnehmer werden über ihre Aufnahme bzw. ihre Nichtberücksichtigung für ein Seminar durch die betreffende Dienststelle informiert. Eine Information findet ebenfalls statt, wenn Semindaten ändern sollten. Der/die Teilnehmer/-in informiert die Vorgesetzten der Gemeinde bzw. Burgerschaft selber. Es erfolgt keine Mitteilung an die Vorgesetzten durch die kantonale Verwaltung.

Für durch die Dienststelle für Personal und Organisation organisierte Aus- und Fortbildungsseminare erhält jede/r Teilnehmer/-in einen Monat vor Seminarbeginn einen Fragebogen, welcher der/m Trainer/-in zur Vorbereitung dient. Dieser soll ausgefüllt und umgehend der Dienststelle für Personal und Organisation zugestellt werden.

Die Seminarteilnehmer sind eingeladen am Kursende ihre Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge abzugeben.

Einige Tage nach Seminarabschluss wird den Seminarteilnehmern/ -innen eine Seminarbestätigung zugestellt. Atteste für Informatikkurse werden jeweils am Ende des Kurses ausgehändigt, sofern der Kursteilnehmer den Kurs vollständig besucht hat.

Die Seminarteilnehmer/-innen sind selbst darum besorgt, ihren Vorgesetzten eine Kopie derselben zuzustellen.

### **3.7 Verrechnung der Seminarteilnahme**

Die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Walliser Gemeinden und Burgerschaften am Aus- und Fortbildungsprogramm der kantonalen Verwaltung wird pauschal verrechnet.

Diese Kostenverrechnung wird in einem Zusatz, welcher integrierender Bestandteil dieser Konvention bildet, geregelt. Der Vorsteher des Departementes für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten sowie der Vorsteher des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit sind ermächtigt, die entsprechenden Bedingungen festzulegen.

Die Anpassungen der festgelegten und gemeinsam vereinbarten Tarife werden jeweils per Ende August dem Ansprechpartner der Gemeinden mitgeteilt und für das Folgejahr angewandt.

### **3.8 Beteiligung an allgemein anfallenden Kosten**

Die Teilnahme des Personals der Gemeinden und Burgerschaften am Ausbildungsprogramm der kantonalen Verwaltung verursacht allgemeine Kosten (Portospesen, Druckkosten, usw.). Diese Kosten werden den Gemeinden und Burgerschaften über den Ansprechpartner der Walliser Gemeinden und Burgerschaften pauschal in Rechnung gestellt. Der entsprechende Betrag wird im Zusatz, welcher integrierender Bestandteil dieser Konvention bildet, geregelt.



Die Anpassungen der festgelegten und gemeinsam vereinbarten Tarife werden jeweils per Ende August dem Ansprechpartner der Gemeinden mitgeteilt und für das Folgejahr angewandt.

#### § 4 Geltungsdauer der Vereinbarung

##### 4.1 Allgemeine Geltungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung gilt als Pilotprojekt und gilt vom Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zum 31.12.2003. Diese kann nach einer gemeinsamen Evaluation durch die Dienststelle für Personal und Organisation und der kantonalen Dienststelle für Informatik zusammen mit den Unterzeichnenden dieser Konvention als definitiv erklärt und auf unbestimmte Dauer hin fortgeführt werden. Eine Teilvereinbarung im Sinne der Fortführung der Aus- und Fortbildungsseminare oder der Informatikkurse ist allenfalls möglich.

Während dieses Zeitraums sind der Vorsteher des Departementes für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten sowie der Vorsteher des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit ermächtigt, allfällige Zusätze oder Anpassungen in der vorliegenden Zusammenarbeitsvereinbarung sowie im Nachtrag anzubringen.

##### 4.2 Rücktritt / Nicht-Teilnahme einzelner Gemeinden

Es steht den Walliser Gemeinden und Burgerschaften jederzeit frei vom Angebot der kantonalen Verwaltung im Bereiche der Aus- und Fortbildung Gebrauch zu machen.

Falls eine Gemeinde sich im Verlaufe des Jahres hingegen entscheiden sollte, auf das Angebot in Zukunft zu verzichten, so bleibt sie verpflichtet, die für das betreffende Jahr getätigten und gebuchten Seminartage zu beziehen.

**Der Präsident des Staatsrates**

  
Thomas Burgener



**Der Staatskanzler**

  
Henri von Roten

**Für die Walliser Gemeinden**

**Association des Secrétaires et Caissiers Communaux du Valais Romand**

Francis Gasser  
Präsident



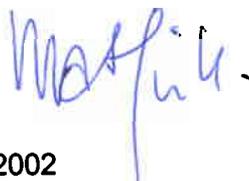
**Fédération des Communes Valaisannes**

Michel Schwéry  
Präsident



**Vereinigung der Mitarbeiter öffentliche Verwaltung Oberwallis**

Urs Mathieu  
Präsident



Sion, 18. Dezember 2002